

Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bauleitplanverfahren Nr. 496 - Kühlenhahner Straße - (3. Änderung)

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, (Kampfmittelbeseitigungsdienst), Schreiben vom 19.05.2009

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass die Auswertung des Plangebietes möglich war. Danach ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit könne gleichwohl nicht gewährt werden. Generell seien Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall seien die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgten zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle er eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise sei dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab würden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden seien, sei dieses schriftlich zu bestätigen.

.....
Da sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergaben und insofern diesbezüglich auch keine Bedenken vorgebracht werden, kann der Bebauungsplan in Kraft treten. Kennzeichnungen im Bebauungsplan sind unter Beachtung der Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst v. 08.05.2006 ebenfalls nicht erforderlich.

Im übrigen sind die Vorschriften zum Umgang mit Kampfmittelfunden stets beachtlich und bedürfen keiner weiteren planungsrechtlichen Regelung im Bebauungsplan. Vorsichtsmaßnahmen bei besonderen Gründungsarten werden im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren sichergestellt.

2. Wehrbereichsverwaltung- West, Postfach 301054, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 28.05.2009

Die Wehrbereichsverwaltung teilt mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung bestehen. Dabei geht sie davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen ihrer Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bittet sie, ihr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

.....
Im Bebauungsplan sind maximal zulässige Gebäudehöhen in Normalhöhen null festgesetzt. Daraus ergibt sich, dass bauliche Anlagen im Durchschnitt maximal ca. 10 bis 12 Meter (an einer Stelle maximal ca. 14 Meter) über das vorhandene Gelände hinausragen dürfen.

Sollten untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Antennenanlagen einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über der Geländeoberfläche übersteigen, werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Abstimmungen mit der Wehrbereichsverwaltung- West durchgeführt.

3. Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde (Ressort 106), Stellungnahme vom 20.05.2009

Im Zuge der verwaltungsinternen Abstimmung im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 496 – Kuchhauser Straße - weist das Ressort 106 auf die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 hin, nach der bezüglich der geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben gestellt werden.

Da nicht auszuschließen sei, dass im Änderungsbereich des Plangebietes planungsrelevante Tierarten (Vögel) nisten, solle als Festsetzung mit aufgenommen werden, dass die Fällung von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den Herbst- und Wintermonaten gemäß § 64 Landschaftsgesetz NRW in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar stattfinden muss.

.....
Im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 496 - Kuchhauser Straße - wurden geschützte Arten im Planbereich nicht vorgefunden. Insofern sind keine festsetzungsrelevanten Änderungen des Bebauungsplanentwurfes erforderlich. Da die Vorschriften zum Artenschutz aber stets beachtlich sind, wird wegen der im Plangebiet vorhandenen Bäume und der alten Baustrukturen zusätzlich der folgende, mit dem Ressort 106 abgestimmte, Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

17.2 Auf § 64 Absatz 1 Nr.2 und Nr.3 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2000 wird hingewiesen:

§ 64 Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

(1) Es ist verboten,

2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen,

3. Bäume mit Horsten zu fällen oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen.